

100. Erwächst dem Bergwerkseigentümer aus bergpolizeilichen Anlagen, die ihm im Interesse einer auf der Oberfläche vorhandenen Anlage gemacht werden, ein Entschädigungsanspruch gegen den Eigentümer der Anlage?

Preuß. A.L.R. § 75 Einl., § 31 I. 8.

Allg. Bergges. § 154.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 12. März 1909 i. S. F. Bergbau-A.G. (Kl.) w. Verbandswasserwerk B. (Bekl.). Rep. VII. 287/08.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte, eine von 12 Gemeinden gebildete Gesellschaft m. b. H. zum Bau und Betrieb eines Wasserwerks, errichtete im Jahre 1902 auf einer ihr gehörigen Parzelle ein Hochbehältergebäude. Der Klägerin stand das Bergwerkseigentum unter diesem Grundstücke zu. Der am 1. März 1905 vorgelegte Betriebsplan der klägerischen Zeche Karoline wurde vom Revierbeamten beanstandet und vom Oberbergamt in Dortmund unter der Bedingung genehmigt, daß zum Schutze des Behälterhauses der Beklagten ein Schutzbezirk (Sicherheitspfeiler) festzulegen sei, innerhalb dessen sämtliche Flöze nur mittels des näher beschriebenen kombinierten Hand- und Spülverfahrens abgebaut werden dürften. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß blieb erfolglos. Die Klägerin erhob darauf eine Klage, in der sie den ihr durch die erwähnte Beschränkung erwachsenen Schaden auf mindestens 50000 *M* berechnete und von der Beklagten ersetzt ver-

langte. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin stützt den erhobenen Schadenersatzanspruch auf § 75 Einl., § 31 I. 8 A. O. N., indem sie ausführt, durch die bergpolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1905 sei ihr im Interesse der Beklagten eine Beschränkung in der Ausbeutung ihres Bergwerkseigentums auferlegt worden, für die sie gemäß der erwähnten Gesetzesbestimmungen von der Beklagten schadlos gehalten werden müsse. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage aus zwei selbständigen Gründen gelangt. Es erachtet die angeordnete Beschränkung für eine gesetzliche im Sinne der §§ 1, 2 A. O. N. I. 22, § 903 B. G. B., der jeder Grundbesitzer ohne Entschädigung sich zu unterwerfen verbunden sei, und es nimmt an, daß die Anordnung nicht im Interesse und zugunsten der Beklagten getroffen sei, sondern zugunsten der in der Umgebung des Wasserwerks liegenden Gemeinden. Über diesen zweiten Entscheidungsgrund des Landgerichtes spricht sich das Berufungsgericht nicht aus. In bezug auf den ersten Grund führt es aus: die vom Landgerichte erörterte Frage, ob die bergpolizeiliche Anordnung, in einem Bergwerke einen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen, dem betroffenen Bergwerkseigentümer einen Entschädigungsanspruch gegen denjenigen verleihe, in dessen Interesse die Anordnung getroffen worden ist, bedürfe hier keiner Entscheidung. Denn soweit die Frage in der Literatur und Rechtsprechung bejaht worden sei, habe es sich immer um das Stehenlassen eines Sicherheitspfeilers in dem Sinne gehandelt, daß dem Bergwerkseigentümer der Abbau der in dem Pfeilerbezirk anstehenden Mineralien überhaupt entzogen worden sei. Hier aber stehe der Klägerin der Abbau der Kohlen unter dem Hochbehälter der Beklagten nach wie vor unbeschränkt zu; beschränkt sei sie durch die Anordnung des kombinierten Sand- und Spülversahes nur in der Art und Weise des Abbaus; auf eine bestimmte Art des Abbaus habe sie aber kein Privatrecht. Dem Einwande, daß nach dieser Auffassung der Entschädigungsanspruch auch dann versagt werden müßte, wenn wegen der durch die polizeilich auferlegte Erschwerung des Abbaus verursachten Mehrkosten sich der Abbau gar nicht mehr lohne, begegnet das Berufungsgericht mit der Erwägung, daß man in solchem Falle wohl dahin gelangen könne,

einen Eingriff in das wohl erworbenes Bergwerkseigentum anzunehmen, während im vorliegenden Falle eine so weitgehende, den Abbau geradezu verhindernde Erschwerung nicht in Frage stehe.

Diese Erwägungen sind nicht geeignet, das Berufungsurteil zu tragen. Sie lassen vor allem einen gewissen Mangel an Folgerichtigkeit erkennen. Angenommen, die in dem Pfeilerbezirk anstehenden Mineralien hätten einen Reinwert von 50 000  $\mathcal{M}$ , so würde nach der vom Berufungsgerichte zwar nicht ausgesprochenen, aber unterstellten Rechtsansicht ein Entschädigungsanspruch des Bergwerkseigentümers begründet sein, wenn die durch die polizeiliche Anordnung verursachten Mehrkosten der Ausbeutung 50 000  $\mathcal{M}$  betrügen. Dagegen erklärt das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch für ausgeschlossen, wenn die Mehrkosten nur etwa 40 000 oder 45 000  $\mathcal{M}$  betragen. Es leuchtet nun aber ein, daß der Unterschied zwischen beiden Fällen nicht ein solcher des Wesens, sondern nur ein solcher des Grades ist, und es erscheint deshalb eine verschiedene rechtliche Beurteilung der beiden Fälle nicht gerechtfertigt. Wenn dem entgegengehalten werden sollte, daß die auferlegte Beschränkung im ersten Falle der völligen Entziehung des Eigentums gleichkomme, im zweiten nicht, so wäre dieser Gesichtspunkt nur dann erheblich, wenn die Gesetze dem Bergwerkseigentümer einen Entschädigungsanspruch nur für die Entziehung, nicht für die Beschränkung seines Rechtes gewährten. Dies trifft indessen nicht zu. Der § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht umfaßt jede Art der Aufopferung von besonderen Rechten, und in den §§ 29—32 I. 8 ist ausdrücklich von „Einschränkungen“ des Eigentums die Rede. Eine Einschränkung des Bergwerkseigentums ist aber unbedenklich in der hier fraglichen Anordnung zu finden.

Die Meinung, daß der Bergwerkseigentümer kein Privatrecht auf eine bestimmte Art und Weise des Abbaus habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu billigen. Allerdings ist der Bergwerkseigentümer bei der Ausbeutung seines Rechtes verbunden, sich an die anerkannten technischen Betriebsregeln zu halten und sich den durch ein Gesetz oder eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende allgemeine Verordnung gegebenen einschlägigen Vorschriften zu unterwerfen. Es wird auch zuzugeben sein, daß eine konkrete bergpolizeiliche Anordnung, die der unmittelbaren Durchführung einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Einschränkung dient, dem Bergwerkseigentümer keinen Entschädigungsanspruch

verleibt. Der Bergwerkseigentümer ist in dieser Hinsicht nicht anders gestellt als der Eigentümer eines Grundstückes, der ebenfalls, wenn er sein Grundstück bebauen will, die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, z. B. über die Stärke der Mauern, die Beschaffenheit der Baumaterialien u. dgl., zu beachten hat. Werden ihm aber besondere Auflagen im Interesse eines Nachbargrundstückes gemacht, so liegt hierin eine Beschränkung des Eigentums, die ein Recht auf Schadloshaltung erzeugt. Entsprechend kann auch dem Bergwerkseigentümer ein Ersatzanspruch nicht versagt werden, wenn er im Interesse einer auf der Oberfläche bestehenden Anlage zu Maßregeln genötigt wird, die ihm erhebliche Mehrkosten verursachen und die ohne die Rücksicht auf die Oberflächenanlage nicht erforderlich wären. Ein Beweis für diese Ansicht läßt sich aus dem § 154 Allg. Bergges. entnehmen. Obgleich dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Chauffeen usw. nicht zusteht, er also den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs zu weichen hat, so gewährt ihm doch der § 154 einen Anspruch auf Schadenersatz unter der im Eingang des Paragraphen bestimmten Voraussetzung insoweit, „als die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird“. Um „sonst nicht erforderliche Anlagen“ handelt es sich, soweit ersichtlich, auch bei dem hier fraglichen kombinierten Sand- und Spülversatz; jedenfalls ist etwas Abweichendes nicht festgestellt.

Von einer Entschädigungspflicht der Beklagten könnte nun freilich keine Rede sein, wenn, mit dem Landgerichte, anzunehmen wäre, daß es sich bei Anordnung eines Sicherheitspfeilers um eine gesetzliche Einschränkung des Bergbaus handle. Denn wenn das Verbot des Abbaus in einem bestimmten Bezirke ohne Begründung eines Entschädigungsanspruches des Bergbautreibenden erlassen werden kann, so muß das Gleiche erst recht für Anordnungen gelten, durch die der Betrieb nur erschwert und verteuert wird. Die in der Literatur vertretene Meinung des Landgerichts ist indessen für das jetzt geltende Recht nicht zu billigen. Wie Westhoff in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 43 S. 450 ff. (vgl. besonders S. 472) überzeugend aus der Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Berggesetzes nachweist, kann nach diesem Gesetze dem Bergwerkseigentum

der Polizeihohheit des Staates gegenüber keine von anderen Vermögensrechten rechtlich verschiedene Stellung angewiesen werden. Wo nach den allgemeinen Vorschriften des preussischen Rechtes gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt in die private Rechtssphäre ein Entschädigungsanspruch besteht (§ 75 Einl., § 29 flg. I. 8 U.G.R.), muß dieser auch dem Bergwerkseigentümer zustehen, soweit nicht, wie im § 154 Allg. Bergges., besondere Ausnahmen gemacht sind.

Ob der Anspruch hier gerade gegen die Beklagte geltend gemacht werden kann, ist zur Zeit nicht zu prüfen, da das Berufungsgericht sich hierüber noch nicht ausgesprochen hat, und die Entscheidung nicht nur auf rechtlichem Gebiete liegt.“